

E-Bilanz

Neue Regeln durch die Hintertür?

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2850) sollten im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, im Interesse von Unternehmen und auch im Interesse des Staates bei der Steuererhebung bürokratische Lasten abgebaut und Verfahren erleichtert werden. Nicht zuletzt sollten auch staatliche Einnahmen dauerhaft und verlässlich sichergestellt werden.

Elektronik statt Papier

Um diese Ziele umzusetzen, hat der Gesetzgeber den § 5b EStG neu eingeführt. Das Motto lautete „Elektronik statt Papier“. Zukünftig sollte der Inhalt von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Falls vom Steuerpflichtigen keine gesonderte Steuerbilanz zu erstellen ist, sollte die Handelsbilanz mit einer entsprechenden Überleitungsrechnung in elektronischer Form auf amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Zusätzlich wurde eine Verfahrensvorschrift verankert (§ 51 Abs. 4 EStG), die das Bundesministerium der Finanzen ermächtigte, den Datensatz für die Übertragung in seinem Mindestumfang festzulegen.

Da „Elektronik statt Papier“ dem Zeitgeist entspricht und zumeist auch aus Kostengründen sinnvoll erscheint, könnte auch ein kritischer Zeitgenosse am Versuch, überflüssige Bürokratie durch elektronische Datenübermittlung abzubauen, zunächst nichts auszusetzen finden. Im Gegenteil, man hätte dem Gesetzgeber für diese zeitgemäße Entscheidung Beifall zollen müssen. Doch dieser Beifall ist bislang ausgeblieben. Dies hat nachvollzieh-

bare Gründe, die sich vielleicht aus einem aktuellen Beispiel erschließen:

Der Gesetzgeber schreibt seit dem 1. Dezember 2010 vor, bei winterlichen Straßenverhältnissen Winterreifen zu benutzen. Jeder, der schon einmal auf der Autobahn durch einen quer stehenden LKW mit Sommerbereifung aufgehalten wurde, kann diese Entscheidung nur gutheißen, auch dann, wenn er selbst von der Entscheidung nicht direkt profitiert.

Würde der Gesetzgeber aus Gründen der Normenklarheit und Rechtssicherheit den unbestimmten Rechtsbegriff „winterliche Wetterverhältnisse“ durch eindeutige Datumsangaben ersetzen – es besteht bspw. Winterreifenpflicht vom 15. Oktober bis zum 15. März des Folgejahres –, würde man sich vielleicht stärker eingeschränkt fühlen, aber die Vorgabe würde wahrscheinlich dennoch akzeptiert.

Welche Reaktionen wären aber zu erwarten, wenn der Gesetzgeber Folgendes ins Gesetz geschrieben hätte: „Bei winterlichen Straßenverhältnissen sind Winterreifen zu benutzen, Näheres regelt eine Verordnung.“ Und in dieser Verordnung würden im Kleingedruckten folgende Normen verankert: „Winterliche Straßenverhältnisse herrschen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bei winterlichen Straßenverhältnissen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Landstraßen auf 80 km/h begrenzt.“

Bei allem Verständnis für die Erhöhung der Verkehrssicherheit würde ein derartiges Vorgehen wohl auch den vorsichtigsten Autofahrer auf die Barrikaden treiben. Die Regelung wäre unverhältnismäßig. Das politisch nicht durchsetzbare allgemeine Tempolimit hätte sich

der Gesetzgeber durch List und Tücke geradezu erschlichen. Ein derartiges Vorgehen würde der Verantwortung des Gesetzgebers nicht gerecht.

Unverhältnismäßige Regelungen

Aber genau dieses Vorgehen hat der Gesetzgeber bei der sogenannten E-Bilanz gewählt. Er gibt verbindlich einen Kontenrahmen (Taxonomie) vor, dessen Ausdifferenzierung eindeutig an fiskalischen Überlegungen ausgerichtet ist, und schreibt das auswertbare Datenformat XBRL zur Übertragung der steuerlichen Daten vor (vgl. BMF-Schreiben vom 19.01.2010, BStBl. 2010 I, S. 47).

Damit wird das Vorhaben „Substitution von Papier durch elektronische Übermittlung“ weit überdehnt. Es werden weitere Ziele verfolgt wie z.B. die Schaffung eines riesigen Pools an elektronischen Mikrodaten für die Finanzverwaltung und die Verbesserung der Auswertungs- und Analysemöglichkeiten durch die Finanzverwaltung ohne zusätzlichen Erfassungsaufwand. Hingegen steigt der Aufwand für den Steuerpflichtigen sowie seine Berater spürbar. Bürokratieabbau sieht jedenfalls anders aus.

Kein Wunder also, dass in der Anhörung am 11. Oktober 2010 von der Wirtschaftsprüferkammer, der Steuerbera-

terkammer und den Wirtschaftsverbänden einhellig kritisiert wurde, dass die vorgestellte Taxonomie der erforderlichen Rechtsgrundlage entbehre. Die politische Diskussion ist noch nicht beendet und es ist derzeit auch noch nicht absehbar, inwieweit sich die Finanzverwaltung dieser Kritik annimmt. Auch ist zurzeit noch offen, wie die branchenspezifischen Taxonomien z.B. für Banken und Versicherungen ausgestaltet werden. Ein Zeitplan für die Weiterentwicklung ist nicht vorgesehen.

Lediglich in einem Punkt hat die Finanzverwaltung inzwischen eingelenkt. Ursprünglich sollten bereits die Daten des Jahres 2011, Buchungsbeginn also ab 1. Januar 2011, den neuen Vorschriften entsprechen. Das wäre für die Steuerpflichtigen unmöglich umsetzbar gewesen. Daher wurde der Zeitpunkt für die Einführung der Taxonomie um ein Jahr verschoben.

Aktuell müssen also die Buchungsdaten ab 1. Januar 2012 „E-Bilanz-kompatibel“ erfasst sein. Dies reduziert zwar ein wenig den Zeitdruck, ändert aber nichts an der fundamentalen Kritik am Vorgehen des Gesetzgebers und daran, dass nach wie vor eine tragfähige Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen fehlt – unabhängig von der Art und Weise der Umsetzung. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Verwaltung unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung die Ansicht vertritt, dass Gesamtumfang, Struktur und Detailtiefe der verpflichtend elektronisch zu übermittelnden Daten deutlich über die handelsrechtlichen Anforderungen der §§ 266, 275 HGB hinausgehen sollten. Das technisch Mögliche darf die Grenzen des rechtlich Zulässigen – und damit die E-Bilanz – nicht bestimmen. Die Grenzen der E-Bilanz werden durch das Recht selbst bestimmt. Und damit ist nicht nur das Steuerrecht, sondern die gesamte Rechtsordnung gemeint.

Ein Beitrag von
RA Volker Lipps